

Merkblatt zum Halten gefährlicher Tiere wildlebender Arten

Wer in Nürnberg Tiere halten will, die als gefährlich im Sinne des Art. 37 Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) gelten, muss eine Halteerlaubnis für diese Tiere vorweisen können.

Zur Prüfung Ihres Antrages auf Erteilung der Haltegenehmigung benötigen wir von Ihnen:

- Nachweis des **berechtigten Interesses** (schriftlich ausformuliert):
Welche Gründe bestehen für die Haltung dieses Tieres? (Nach Art. 37 Abs. 2 LStVG darf die Erlaubnis nur erteilt werden, wenn ein berechtigtes Interesse an der Haltung von gefährlichen Tieren besteht – eine Hobbyhaltung aus reiner Liebhaberei scheidet somit aus)
- Führen eines **Sachkundegesprächs** (dient der Behörde u. a. zur Überprüfung der Motivation und Ernsthaftigkeit)
- Aktuelles **Führungszeugnis** der Belegart 0; dieses ist beim Einwohnermeldeamt der Stadt Nürnberg, Äußere Laufer Gasse 25, zu beantragen
- Nachweis über eine ausreichende **Haftpflichtversicherung** (einschließlich Haustiere)

Grundsätzlich weisen wir Sie darauf hin, dass Sie **vor dem Erwerb** eines gefährlichen Tieres die notwendige Haltegenehmigung beim Ordnungsamt der Stadt Nürnberg beantragt und genehmigt bekommen haben müssen. Falls ein gefährliches Tier ohne die notwendige Erlaubnis erworben und gehalten wird, kann gemäß Art. 37 Abs. 5 LStVG mit einem Bußgeld bis zu 10.000,- Euro belegt werden.

Für die Erteilung der Haltegenehmigung wenden Sie sich bitte an:

Stadt Nürnberg		
Ordnungsamt		
Abteilung Sicherheits- und		
Ordnungsangelegenheiten		
Innerer Laufer Platz 3	Telefon	Fax
90403 Nürnberg	0911/ 231 - 3 03 18	0911/ 231 - 1 61 00

